

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 R.M.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 238, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 R.M. freibleibend.

Nr. 18.

Berlin, Sonnabend, den 11. September 1926.

26. Jahrgang

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 219.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Rundverfügung der Oberrechnungskammer vom 23. April 1926, betr. die äußere Form der Rechnungen und Belege S. 219.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Erl. d. M. f. S., M. d. S. u. M. f. B. Nr. III 3340, I G 1669, V 9387 M. f. S., II D 1108 M. d. S., II 11 Nr. 726 M. f. B., betr. technische Grundsätze zur Mineralöl-Verkehrs-Verordnung S. 220. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 23. August 1926 Nr. V 10286, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 224.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Arbeiterchutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 24. August 1926 Nr. III 8083, betr. Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten vom 21. Juli 1926 (GS S. 222) S. 224. Betr. Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe S. 225. — 2. Verkehrsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 24. August 1926 Nr. VI 6. 15. 2739, betr. Berechnung der Brücken der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen S. 226.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. B., R. u. B. vom 16. April 1926 Nr. U III A Nr. 448, betr. Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 228. Erl. d. M. f. S. vom 17. August 1926 Nr. IV 13085, betr. Lehrgänge „Schule und Berufsberatung“ S. 228.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 4. Juni 1926 — St. M. I. 7259 — dem Berufsschuldirektor Georg Gloger in Stettin die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Rundverfügung der Oberrechnungskammer vom 23. April 1926, betr. die äußere Form der Rechnungen und Belege.

Über die äußere Form, in der die Rechnungen und Rechnungsbelege der Oberrechnungskammer vorzulegen sind, wird zur Verminderung der sächlichen Kosten unter Aufhebung aller bestehenden Vorschriften bestimmt:

1. Rechnungen und als Rechnungen zur Vorlage kommende Handbücher sollen in einem Bande nicht mehr als 150 Bogen umfassen. Sie sind haltbar einzubinden, wenn sie einen Umfang von mehr als 30 Bogen haben; im übrigen genügt es, wenn sie in starke Aktendeckel geheftet sind. Auf der vorderen Außenseite des Deckels ist jede Rechnung durch Angabe der rechnunglegenden Kasse, des Gegenstandes und des Rechnungsjahrs kurz zu bezeichnen.
2. Rechnungsbelege werden, gehörig nach ihrer Gattung gesondert, zu Heften vereinigt. Ein Heft soll nicht mehr als 200 Belege, die mit laufenden Zahlen zu versehen sind, enthalten und nicht stärker als 5 cm sein. Bei den Belegen ist ein genügender, mindestens 1 cm breiter Hefstrand von der Schrift frei zu lassen; ist dies im Einzelfalle nicht geschehen, so ist ein Hefstreifen anzukleben.

Bei dem Heften sind die Belege, wenn zugänglich, nach unten gerade zu legen und leere Blätter, soweit tunlich, zu entfernen. Auf dem Hestdeckel oder Hest-rücken oder einem vorgehefteten Blatte werden die Rechnung, zu der die Belege gehören, die Nummer des Beleghefts und die Nummern der darin enthaltenen Belege angegeben.

3. Die dauernd oder länger als 5 Jahre aufzubewahrenden oder mit späteren Rechnungen wieder vorzulegenden Rechnungsbelege sowie die Unterlagen zur technischen Belegung der Ausgaben für Bauausführungen werden je für sich mit Hestzwirn in Aktendeckel eingehestet.
4. Für alle übrigen Belege gilt folgendes:
 - a) Die Beleghefte können in der Weise hergerichtet werden, daß die Belege im Hestrande an mehreren Stellen mit starker Nadel durchstoßen (nicht gelocht) und mit einem hindurchgezogenen Bindfaden zusammengeschnürt werden, der nicht geknotet, sondern mit einer Schleife gebunden wird. Derartige Hefte erhalten einen Aktentrücken aus altem Aktendeckelpapier, aber keinen Aktendeckel.
 - b) Die Beleghefte können in der Weise hergerichtet werden, daß die Belege gelocht und in einfache Schnellhefter-Aktenmappen eingeordnet werden. Aus den Mappen werden die Belege nach ihrer Rückkunft von der Oberrechnungskammer entnommen und, in Bündel mit entsprechender Aufschrift verschnürt, aufbewahrt. Die Mappen sind wiederum zur Sammlung und Vorlage der Belege für die spätere Rechnung zu verwenden.
 - c) Die Beleghefte können, solange es bei den einzelnen Rechnungen von der Oberrechnungskammer zugelassen wird, auch in der Weise hergerichtet werden, daß die Belege an wenigstens zwei Stellen ihrer Hestränder oder ihrer Heststreifen gelocht und bei jeder Lochung für sich, also in Form eines Ringes, zusammengeschnürt und der Bindfaden mit einer Schleife befestigt wird. Satz 2 der Vorschrift zu a ist entsprechend anzuwenden.
5. Ungeheftet in Bündeln sind Belege an die Oberrechnungskammer nicht einzusenden.
6. Für die Justizverwaltung bewendet es bei den Vorschriften unter I. C. der Kund- verfügung vom 19. März 1923 (J 1342).

G. 363.

Oberrechnungskammer.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. S., M. d. J. u. M. f. B. vom 18. August 1926 III 3340, I G 1669, V 9387 M. f. S., II D 1108 M. d. J., II 11 Nr. 726 M. f. B., betr. technische Grundsätze zur Mineralöl- Verkehrs-Verordnung.

Den Vorschlägen des Mineralöl-Verkehrs-Ausschusses entsprechend geben wir folgende **Abänderungen der Grundsätze** für die technische Durchführung der Polizei- verordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Technische Grundsätze zur Mineralöl-Verkehrs-Verordnung) — S. W. L. 1924 S. 293 — bekannt:

- a) Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:
„Zu den §§ 5, 6 und 12 Abs. (1) und (2).“
 - b) Im vorletzten Satze des Abschnitts II. C. Abs. (2) ist statt „feuersichere“ zu setzen „feuerbeständige“.
 - c) Im Abschnitt III. B. Abs. (4) ist statt „unverbrennlich“ zu setzen „feuerbeständig“.
- In demselben Abschnitt erhält der Schlusssatz des Absatzes (9) folgende Fassung:
„Die Bescheinigungen, die über diese und die unter C. 1 und 2 geforderten Prüfungen ausgestellt sind, sind aufzubewahren und“

d) Im Abschnitt III. C. Abs. (1) sind folgende Abänderungen erforderlich: Unterabsatz b) erhält am Schluß folgende Fassung:

„. und dieser Probe mindestens 24 Stunden lang auszusetzen. Die Sachverständigen für die Vornahme dieser Prüfung sind vom Gewerbeamt anzuerkennen.“

Unter f) ist am Schluß des dritten Satzes nach „abfließen“ einzuschalten: „können“.

Unter g) sind im zweiten Satze die Worte „gleichmäßig verteilt“ zu streichen, ebenso im vorletzten Satze das Wort „Glyzerinverschlüsse“.

e) Im Abschnitt III C Abs. (2) sind folgende Abänderungen erforderlich:

Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Die aus dem Tank und den Meßvorrichtungen ins Freie führenden Rohre, ebenso wie die Fülleleitung, Saugleitung und Wasserzapfleitung sind nach C. (1) g) auszuführen.“

Die beiden folgenden Sätze sind zu streichen. Sodann ist fortzufahren:

„Alle Sicherungen für die Lagerbehälter müssen unter Flur so angeordnet sein, daß sie leicht nachgesehen und gereinigt werden können und daß sie im Falle eines Brandes vor Beschädigung geschützt sind. Die Förderung der Pumpen muß bei einem Brande an der Zapfstelle selbsttätig unterbrochen werden.“

f) Im Abschnitt IV. A. sind folgende Abänderungen erforderlich:

Zu Beginn des Absatzes (6) ist folgender Satz einzuschalten:

„An dem Behälter ist ein Fabrik Schild anzubringen, das den Namen oder die Firma des Herstellers, das Baujahr und die Fabriknummer enthalten muß.“

Abs. (9) erhält folgende Fassung:

„Jeder Führer eines neuen Tankwagens muß im Dienst die Abnahmebescheinigung über den von ihm geführten Wagen oder deren beglaubigte Abschrift und eine Dienstvorschrift mit sich führen.“

Abs. (10) erhält folgende Fassung:

„Vorrichtungen, die während des Füllens des Tanks diesen mit der Erde leitend verbinden, müssen vorhanden sein und während des Füllens benutzt werden.“

g) Im Abschnitt IV. B. sind die bisherigen Nummern 1, 2 und 3 durch Einklammerung als Absätze (1), (2) und (3) zu kennzeichnen.

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden.“

Motor, Kraftstoffbehälter und Führersitz müssen von dem Hauptbehälter (Tank) durch eine eiserne oder hölzerne auf der Tankseite mit Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein, die möglichst tief hinabzuführen ist.“

Im Abs. (2) ist im ersten Satz zwischen „erst“ und „unter“ einzufügen „im allgemeinen“.

Auf Anregung des Mineralöl-Verkehrs-Ausschusses geben wir ferner für die Anwendung der technischen Grundsätze noch folgende **Richtlinien** bekannt, die bis auf weiteres zu beachten sind:

a) Zu Abschnitt III. C. Abs. (1):

1. Zu a): Die Bescheinigung über die Beschaffenheit des Bleches kann der Hersteller des Tanks abgeben.

2. Zu g) ist auf Grund der bisher angestellten Versuche folgendes zu bemerken:

Davy-Siebe können in Zukunft nur dann zugelassen werden, wenn sie ganz am Anfang der zu sichernden Leitung angebracht sind; außerdem werden sie am Peilrohr weiterhin zu fordern sein (s. unten b Ziff. 4).

Kiestöpfe sind bis auf weiteres nur mit mindestens folgenden Abmessungen zulässig:

Innendurchmesser des Topfes etwa gleich dem vierfachen Innendurchmesser der zu sichernden Leitung. Höhe der Kiesticht mindestens 80 mm (besser mehr, da auch Kiestöpfe mit 80 mm hoher Füllung bei Versuchen nicht immer genügt haben). Zur Füllung sind gewaschener Quarz Kies von 5 bis 7 mm Korngröße oder Metallkörper entsprechender Abmessungen zu verwenden. — Die Kiestöpfe müssen so angeordnet sein, daß ihre Füllung leicht ausgewechselt werden kann. Genaue Normen für Siebsicherungen, Kiestöpfe, Schutzöpfe mit anderen Füllungen (Metallkugeln, Raschigringen, Metalldrahtbündeln u. dgl.) und Flüssigkeitsverschlüsse werden nach Durchführung eingehender Versuche in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt bekanntgegeben werden.

3: Bezüglich des Blitzschutzes von freistehenden Tanks ist zum Schluß des Absatzes (1) folgendes zu bemerken:

Für Tanks, die unmittelbar auf gewachsenem Boden stehen, und deren Rohrleitung in die Erde verlegt ist, sind besondere Blitzschutzanlagen nicht erforderlich. Tanks, die auf besonderen Fundamenten in einigem Abstand über der Erdoberfläche stehen, müssen besondere Erdleitungen vom Querschnitt der unverzweigten Leitungen erhalten*).

Auch die an diese Tanks angeschlossenen Rohre sind in Abständen von 10 bis 15 m durch besondere Erdungsdrähte zu erden. Wasserleitungen, die nicht weiter als 10 m von den Tanks entfernt sind, sollen zur Erdung mit benutzt werden**).

b) Zu Abschnitt III. C. Abs. (2).

1. Unter Buchstabe c): Die Kostschutzhüllung des Tanks muß aus einer mindestens dreifachen Lage von Steinkohlenteer (Gudron) und Zutegewebe bestehen.

Um Verletzungen dieses Überzuges zu verhüten, ist zur Beschüttung der Tanks nur steinfreier Sand zu verwenden.

Die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung des Kostschutzes und der Erdung des Tanks kann der Hersteller der Anlage abgeben. Messung des Erdungswiderstandes ist nicht erforderlich.

2. Zu Buchstabe d) Unterabsatz 2:

Die Tanks sind vor ihrem Einbau in die Anlage, entweder im Werke des Herstellers oder an der Baustelle einer Druckprobe mit 2 Atm. Überdruck zu unterziehen. Für die Ausführung und Bescheinigung dieser Prüfung können Ingenieure zuverlässiger Herstellerfirmen von dem zuständigen Gewerberat anerkannt werden.

Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit und die Dichtigkeit ihrer unterirdisch gelegenen Teile zu prüfen und zu bescheinigen (Abnahmeprüfung). Der hierfür anzuwendende Probe- druck muß den höchsten Betriebsdruck der Anlage um 1/2 Atm. übersteigen, mindestens aber 1 Atm. betragen.

Als Sachverständige für diese Abnahmeprüfungen können anerkannt werden:

Ingenieure der Dampffesselüberwachungsvereine,
höhere technisch vorgebildete Beamte der Feuerwehren,
selbständige unabhängige Ingenieure.

Ferner hat sich der Minister für Handel und Gewerbe bereit erklärt, eine beschränkte Anzahl (etwa 6) unabhängiger selbständiger Ingenieure für das ganze preußische Staatsgebiet als Sachverständige für die Abnahme von Straßentankanlagen anzuerkennen.

*) Vgl. die „Leitsätze über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz“ in dem Heftchen „Der Blitzschutz“, herausgegeben 1924 vom Ausschuß für den Blitzableiterbau. Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 161.

**) Vgl. die „Richtlinien für den Anschluß der Blitzableitungen an Wasser- und Gasleitungsrohre“ in dem in der vorherigen Fußnote erwähnten Heftchen „Der Blitzschutz“.

Die Namen dieser Ingenieure werden später mitgeteilt werden.

Die Sachverständigen haben vor jeder Abnahmeprüfung die zuständige Ortspolizeibehörde und den Gewerberat unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung zu benachrichtigen.

Für die Dichtheitsprüfungen muß der Hersteller oder Unternehmer an der Tankanlage einen Kontrollflansch zur Befestigung des amtlichen Prüfungsmanometers anbringen, wie er im § 14 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für Dampfkessel vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 Nr. 3) vorgeschrieben ist.

3. Zu Buchstabe e):

Füllrohre müssen bis nahe auf den Tankboden oder auf die Wandungsstelle, über der sie münden, hinabreichen.

4. Zu Buchstabe h):

Am unteren Ende des Peilrohrs ist zur Sicherung gegen Flammendurchschlag ein austauschbares Davy-Sieb aus nicht rostendem Metall anzuordnen. Der Boden des Peilrohrs muß fest sein, damit er vom Peilstab nicht durchstoßen oder sonst beschädigt werden kann.

5. Zu Buchstabe i):

Die unterirdischen Tanks bedürfen für sich keines besonderen Blitzschutzes. Geschlossene Hallen mit Zapfstellen über den Tanks sind als besonders gefährdete Gebäude nach A. II. d. 1 der „Leitsätze über den Schutz der Gebäude gegen Blitz“ zu betrachten und dementsprechend mit Blitzschutzanlage zu versehen. Mit dem Erdungssystem dieser Anlage sind dann die Tanks leitend zu verbinden. Zur Ableitung der durch die Bewegung des strömenden Benzins u. dgl. entstehenden elektrischen Aufladung ist an den Tank eine metallische Leitung vom Querschnitt für unverzweigte Blitzableiterleitungen anzuschließen. Diese Leitung endet im Erdreich. Für die Verbindung und Verlegung der Leitungen gelten die für den Gebäudeblitzschutz a. a. O. angegebenen Gesichtspunkte.

6. Zu Buchstabe k):

Zapfsäulen müssen einen genügenden Abstand — im allgemeinen etwa 5 m — von Fenstern, Türen und ähnlichen Maueröffnungen haben.

Straßenzapfsäulen dürfen, sofern die Verkehrspolizei keinen Widerspruch erhebt, auch am Rande des Bürgersteiges oder an anderen geeigneten Stellen der Straße aufgestellt werden. Das Mineralöl darf nur durch einen Schlauch oder eine geschlossene Rohrleitung unmittelbar in die Kraftstoffbehälter der Kraftwagen abgegeben werden. Durch den Schlauch usw. wie bisher.

e) Zu Abschnitt IV. A.:

1. Zu Absf. (1):

Der Tank ist am Untergestell mittels Bügel oder angeschweißter Laschen zu befestigen, nicht mit Schrauben, die durch die Tankwandung hindurchgehen.

2. Zu Absf. (2):

Die Dichtigkeit des Behälters kann durch das Lieferwerk bescheinigt werden.

3. Zu Absf. (3):

Der sichere Verschluss der Deckel für Einsteigeöffnungen muß durch eine reichliche Zahl von Schrauben mit Muttern, die nur mittels Schraubenschlüssel gedreht werden können (nicht durch wenige Flügelmuttern), erfolgen.

Das außenliegende Abschlußventil muß sich unmittelbar unter dem inneren Abschlußventil befinden.

Die Gehäuse der Außenventile und ihre Ableitungsrohre dürfen nicht aus Gußeisen oder einem ähnlichen spröden Baustoff hergestellt sein.

Füllrohre müssen bis nahe auf die Stelle des Tanks, über welcher sie münden, hinabgeführt werden.

4. Zu Absf. (7):

Die Tankwagen müssen ein widerstandsfähiges Auffanggestell haben, das bei Rand- und Achsbrüchen den Behälter und die unten liegenden Ventile, Rohrleitungen und dergl. vor Beschädigung schützt.

5. Zu Absf. (10):

Aus Tankwagen soll in der Regel nur in unterirdische Tanks mittels geschlossener Rohrleitung abgezapft werden; daneben ist bis auf weiteres das Abzapfen in geschlossene, nach Salzkottener Art gesicherte, d. h. auch mit Rückführung des Benzindampf-Luft-Gemisches in den Wagentank versehene Gefäße zulässig. Meßgefäße in der Abfülleitung der Tankwagen sollen aus widerstandsfähigem Werkstoff hergestellt und so angeordnet sein, daß sie gegen äußere Beschädigungen geschützt sind.

Vorschriftsmäßig gefüllte und leere Rannen dürfen am Tankwagen mitgeführt werden.

d) Zu Abschn. IV. B.:

Außer dem unter A. 8 geforderten Handfeuerlöscher ist die Anordnung eines selbsttätigen oder durch einfachen Handgriff von außen her schnell und leicht zu betätigenden Vergaserbrandlöschers erwünscht.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. A.: Gerbaulet.

Der Minister des Innern.
J. A.: Paetsch.

Der Minister
für Volkswohlfahrt.
J. A.: Conze.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 23. August 1926 Nr. V 10286, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Das Seeamt zu Hamburg hat durch seinen Spruch vom 16. Juli 1926, betreffend den Fischdampfer „Hans Pickenpac“, dem Steuermann des Dampfers „Dietrich“, Heinrich Kemke, geboren am 10. März 1888 zu Bremen, Schiffer auf kleiner Fahrt, die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes entzogen.

Das Befähigungszeugnis des Genannten ist ausgestellt in Schleswig am 17. März 1925.

J. A.: Blank.

An den Herrn Oberpräsidenten — Wasserbaudirektion — Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf, Köln.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 24. August 1926, Nr. III 8083, betr. Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden, Schulen und Anstalten vom 21. Juli 1926 (G. S. 222).

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei der Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1926 (S. 180/181) ein Druckfehler unterlaufen ist. In Art. 6 Absf. 2 Zeile 1 (S. 181 des S. 181) ist zu setzen „31. März 1927“ statt „31. Mai 1927“.

J. A.: Flatow.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Oberbergämter, die Geologische Landesanstalt in Berlin, die Bergakademie in Clausthal, die Bergwerksdirektion Saarbrücken — Abwicklungsstelle in Bonn —, die Herren Obererziehungsdirektoren und Eichungsdirektoren.

Betr. Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nachstehende Bekanntmachung des Hauptwahlvorstandes zur Wahl des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe wird hiermit veröffentlicht.

Die Vorschlagslisten sind nach Abschnitt B, Ziffer V der Wahlordnung vom 24. Juli 1926 (SMBL. S. 181) spätestens 3 Tage vor der Wahl allen Wahlberechtigten durch Aushang an geeigneten Stellen zugänglich zu machen.

Berlin, den 31. August 1926.

III 8594.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck übersende ich zur Kenntnismahme und weiteren Veranlassung.

J. A.: Flatow.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Oberbergämter, die Geologische Landesanstalt in Berlin, die Bergakademie in Clausthal, die Bergwerksdirektion Saarbrücken — Abwickelungsstelle — in Bonn, die Herren Oberrechnungsdirektoren und Eichungsdirektoren.

Bekanntmachung.

Nachstehend werden die gültigen Vorschlagslisten für die Wahl zum Hauptbetriebsrat zur Kenntnis der wahlberechtigten Arbeitnehmer gebracht. Gleichzeitig werden die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel übersandt. Sollten die übersandten Stimmzettel nicht ausreichen, so können solche bei der Registratur III des Ministeriums für Handel und Gewerbe nachgefordert werden.

Die gewählte Vorschlagsliste ist auf dem Stimmzettel — wie bei der Reichstagswahl — durch ein Kreuz in dem neben dem Kennwort der Vorschlagsliste stehenden Kreis kenntlich zu machen.

Die Wahlergebnisse sind mit der Niederschrift und sämtlichen auf die Wahl sich beziehenden Schriftstücke spätestens bis zum 12. Oktober 1926 dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes zu übersenden.

Berlin, den 31. August 1926.

Der Hauptwahlvorstand.

Hartmann, Vorsitzender.

Vorschlagsliste Nr. 1.

Kennwort: Angestellte vom Oberbergamt Halle und der Bergreviere Ost- und West-Halle.

Spicker, Albert, Büroangestellter, Halle (Oberbergamt).
 Thielicke, Waltherr, Angestellter, Halle (Knappschafts-Oberversicherungsamt).
 Ufermann, Walter, Büroangestellter, Halle (Bergrevier Ost-Halle).
 Reichardt, Antonie, Kanzleihilfin, Halle (Oberbergamt).
 Wende, Ernst, Kanzleiangestellter, Halle (Knappschafts-Oberversicherungsamt).
 Polack, Wilhelm, Büroangestellter, Ammendorf bei Halle (Oberbergamt).
 Grosse, Erich, Angestellter, Halle (Knappschafts-Oberversicherungsamt).
 Gandig, Gertrud, Büroangestellte, Halle (Bergrevier West-Halle).
 Schlegel, Max, Büroangestellter, Halle (Oberbergamt).

Vorschlagsliste Nr. 2.

Kennwort: Gewerkschaftsbund der Angestellten.

Hartmann, Gustav, soz.-pol. Referent, Berlin (Handelsministerium).
 Kossin, Paul, Büroangestellter, Mürich (Gewerbeaufsichtsamt Mürich).
 Brunau, Franz, Beirat, Breslau (Oberbergamt).

Basse, August, Geschäftsführer, Magdeburg (Schlichtungsausschuß Magdeburg).
 Rämmerling, Franz, Gewerbekontrolleur, Düsseldorf (Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf).
 Stephan, Kurt, Geschäftsführer, Kiel (Schlichtungsausschuß Kiel).
 Urchner, Hermann, Büroangestellter, Breslau (Oberbergamt).
 Foerder, Otto, Gewerbeaufsichtsangestellter, Berlin (Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Mitte).
 Siebenhüner, Paul, Gewerbekontrolleur, Hamburg (Gewerbeaufsichtsamt Altona).

Vorschlagsliste Nr. 3.

Kenntwort: Freigewerkschaftliche Liste der Angestellten und Arbeiter (Zentralverband der Angestellten — Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter).

Wachlin, Erich, Eichgehilfe, Berlin (Eichungsdirektion).
 Müller, Heinrich, soz.-pol. Referent, Berlin (Handelsministerium).
 Freund, Karl, Heizer, Frankfurt a. M. (Baugewerkschule).
 Fabian, Karl, Büroangestellter, Buer i. Westf. (Bergrevieramt).
 Seegen, Paul, Gewerbekontrolleur, Kiel (Gewerbeaufsichtsamt).
 Finke, Paul, Eichgehilfe, Breslau (Eichamt).
 Nenz, Hermann, Angestellter, Halle a. S. (Schlichtungsausschuß).
 Fischer, Wilhelm, Schlosser, Hannover (Eichungsdirektion).
 Müller, Walter, Büroangestellter, Elbing (Gewerbeaufsichtsamt).
 Zeffner, Bruno, Eichgehilfe, Berlin (Eichungsdirektion).
 Kellmann, Franz, Büroangestellter, Essen (Bergrevier Essen I).
 Glück, Lambert, Eichamtsgehilfe, Halle a. S. (Eichamt).
 Horn, Wilhelm, Gewerbekontrolleur, Bochum (Gewerbeaufsichtsamt).
 Ohage, Franz, Schlosser, Magdeburg (Eichamt).
 Michalski, Clemens, Eichgehilfe, Berlin (Eichungsdirektion).
 Bartels, Ernst, Gewerbekontrolleur, Hannover (Gewerbeaufsichtsamt II).
 Sieber, Willy, Bürogehilfe, Görlitz (Gewerbeaufsichtsamt).
 Bläse, Gustav, Gewerbekontrolleur, Bielefeld (Gewerbeaufsichtsamt).

Vorschlagsliste Nr. 4.

Kenntwort: Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (christlich-national).

Calaminus, Wilhelm, Büroangestellter, Hamm i. Westf. (Bergrevier Lünen).
 Michelmann, Max, Gewerbekontrolleur, Köln (Gewerbeaufsichtsamt Köln-Nord).
 Klapproth, H., Büroangestellter, Hannover (Eichungsdirektion).
 Flora, Viktor, Büroangestellter, Gleiwitz (Bergrevier Süd-Gleiwitz).
 Steiner, Franz, Büroangestellter, Gleiwitz (Bergrevier Nord-Gleiwitz).
 Krüger, Kurt, Büroangestellter, Deutsch-Krone (Gewerbeaufsichtsamt).
 Radwanski, Eduard, Büroangestellter, Gleiwitz (Bergrevier Süd-Gleiwitz).
 Peuschok, Wilhelm, Büroangestellter, Beuthen O.-S. (Bergrevier Beuthen).

2. Verkehrsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 24. August 1926 Nr. IV 6. 5. 2739, betr. Berechnung der Brücken der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.

Bei der Berechnung oder Nachrechnung der Brücken der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen nach den mit Erlaß vom 26. Januar 1926 — Vb 6. 15. 3989 — eingeführten Vorschriften für die eisernen Eisenbahnbrücken ist wie folgt zu verfahren:

A. Vorhandene Brücken:

1. Die Nachrechnung der Brücken der vollspurigen Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen hat, soweit ein Übergang von Fahrzeugen der Bahnen des allgemeinen Verkehrs (Reichsbahn und Privateisenbahnen) stattfindet, nach einem Lastenzug zu erfolgen, der aus einer schwersten zurzeit auf der betreffenden Bahn verkehrenden Lokomotive und aus einseitig angehängten Güterwagen von den in der Abbildung 1 angegebenen Werten besteht. Soweit die baldige Einführung schwerer typisierter Lokomotiven in Aussicht steht,

ist bis auf weiteres die Nachrechnung nach einem Lastenzuge vorzunehmen, der aus einer Lokomotive von den in der Abbildung 2 dargestellten Achslasten und Abmessungen und aus einseitig angehängten Güterwagen der Abbildung 1 zusammengesetzt ist.

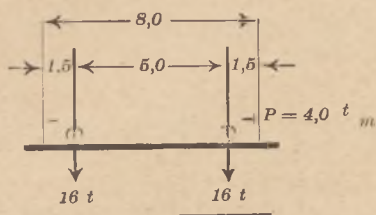


Abb. 1.

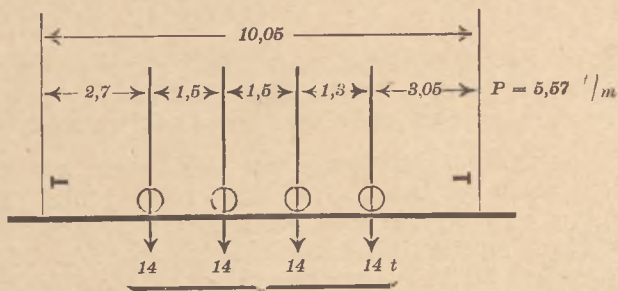


Abb. 2.

2. Bei der Nachrechnung der Brücken der schmalspurigen Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, auf welche Fahrzeuge der Bahnen des allgemeinen Verkehrs mittels Rollböcken oder Rollwagen übergehen, ist ein Lastenzug zugrunde zu legen, der aus der schwersten auf der Strecke verkehrenden Lokomotive und einseitig angehängten Güterwagen der Abbildung 1 besteht. Hierbei sind die Gewichte der Rollböcke und Rollwagen den Güterwagen zuzuschlagen.

3. Bei schmalspurigen Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ohne Rollbock- und Rollwagenbetrieb sind die Brücken nur nachzurechnen, wenn die Ergebnisse der Brückenprüfungen oder andere besondere Umstände es erfordern. In diesen Fällen ist die Nachrechnung nach den auf der Strecke wirklich verkehrenden Lasten vorzunehmen.

B. Neue und zu erneuernde Brücken:

1. Die Brücken der vollspurigen Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, auf welche Fahrzeuge der Bahnen des allgemeinen Verkehrs übergehen, sind nach dem vollständigen Lastenzug G der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (vgl. Berechnungsgrundlagen für eiserne Eisenbahnbrücken (BE) der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — Ausgabe 1925 — S. 17) zu entwerfen. Bei Bahnen von geringerer Verkehrsbedeutung behalte ich mir nach Antrag durch die zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde Erleichterungen vor.

2. Bei den schmalspurigen Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, auf welche Fahrzeuge der Bahnen des allgemeinen Verkehrs mittels Rollböcken oder Rollwagen übergehen, ist für die Berechnung der Brücken ein Lastenzug wie bei A, 2 zugrunde zu legen.

3. Die Berechnung der Brücken der schmalspurigen Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ohne Rollbock- oder Rollwagenbetrieb ist nach den auf der Bahn vorkommenden größten Verkehrslasten vorzunehmen.

C. Bemerkungen:

Als Stoßziffern sind bis auf weiteres die in den vorerwähnten Berechnungsgrundlagen für eiserne Eisenbahnbrücken auf Seite 18 festgesetzten Zahlenwerte einzusetzen. Die Schweifung der Schienenstöße auf Brücken und die Anwendung der dafür vorgesehenen ermäßigten Stoßziffern ist zu empfehlen. Außerdem wird auf die für das Nachrechnen vorhandener Brücken gegebenen erleichternden Bestimmungen auf Seite 50 ff. der vorgenannten Berechnungsgrundlagen hingewiesen.

Bei Gleiserneuerungen und Neubauten ist eine Oberbauform zu verwenden, welche den Beanspruchungen der auf der Strecke befindlichen Brücken entspricht.

Ich ersuche, die Verwaltungen der Kleinbahnen und die Anschlußinhaber im vorstehenden Sinne zu verständigen und die hiernach vorzunehmenden Nachrechnungsarbeiten zu überwachen. Über das Ergebnis ersuche ich bis spätestens zum 31. Dezember 1927 zu berichten.

J. A.: Hein.

An die Reichsbahndirektionen — Kleinbahnaufsicht und Privatbahnaufsicht — in Preußen-Hessen,

sowie nachrichtlich

an die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. W., R. u. B. vom 16. April 1926, Nr. U III A, Nr. 448 M. f. W., betr. ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Mit dem Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen habe ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde getroffen. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die in Oldenburg auf Grund der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten vom 18. Dezember 1924 an dem städtischen Seminar für Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen in Oldenburg und die in Preußen auf Grund der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde vom 10. Mai 1908 erworben sind.

J. A.: Raestner.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen.

Erl. d. M. f. S. vom 17. August 1926 Nr. IV 13085, betr. Lehrgänge „Schule und Berufsberatung“.

In der Anlage übersende ich einen von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und mir gemeinsam herausgegebenen Erlaß zur gefälligen Kenntnisnahme. Ich ersuche Sie, zu veranlassen, daß sich die öffentlichen Berufsämter an diesen Lehrgängen, auf deren wirksame Durchführung ich Wert lege, tatkräftig beteiligen und gegebenenfalls geeignete Dozenten zur Verfügung stellen.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An alle Herren Oberpräsidenten.

Anlage 1.

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 7. Juli 1926.

Im Verfolg der bisherigen Tätigkeit seiner Auskunftsstelle für Berufsberatung beabsichtigt das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht die Vermittlungsarbeit zwischen Schule und Berufsberatung auf möglichst breiter Grundlage weiter zu führen und diese Tätigkeit auch auf die Provinzen auszudehnen.

Die Durchführung soll mit Hilfe von zwei- bis dreitägigen Lehrgängen unter der Bezeichnung „Schule und Berufsberatung“ planmäßig in den verschiedenen Provinzen in Angriff genommen werden, und zwar zunächst am Sitze der Regierungen und später auch an anderen geeigneten Orten. Der Plan der Lehrgänge soll in den Grundzügen dem als Anlage beigelegten Entwurf entsprechen, darüber hinaus aber sich den örtlichen Bedürfnissen anpassen.

Als Vortragende sollen möglichst auch örtliche Vertreter der Lehrerschaft der verschiedenen Schulgattungen hinzugezogen werden. Um das Zusammenwirken zwischen der Lehrerschaft aller Schulgattungen und den Vertretern der öffentlichen Berufsberatung möglichst anzuregen und zu erleichtern, sollen die Lehrgänge gegebenenfalls in enger Fühlungnahme mit den Stellen der öffentlichen Berufsberatung, wenn möglich unter Mitwirkung

ihrer örtlichen Vertreter, durchgeführt werden. Bei der hohen Bedeutung dieser Veranstaltungen ersuchen wir die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungen und Provinzialschulkollegien, die Schulaufsichtsbeamten und die Lehrerschaft empfehlend auf diese Lehrgänge und ihren Besuch hinzuweisen.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J. A.: (Unterschrift.)

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Anlage 2.

Plan

der Lehrgänge „Schule und Berufsberatung“ in den Provinzen.

Hauptthemen:

1. Notwendigkeit und Aufgabe der öffentlichen Berufsberatung.
2. Organisation der öffentlichen Berufsberatung.
3. Die Mitwirkung der Schule,
 - a) ihre Möglichkeiten und Grenzen,
 - b) ihre besondere Gestaltung für die verschiedenen Schulgattungen.
4. Psychologische Beobachtungen in den Schulen.
5. Die Begutachtung durch den Schularzt.

Sonderfragen:

- z. B.: die Beratung und Betreuung der Berufsschwachen und Erwerbsbeschränkten; das Arbeitsrecht des Jugendlichen.

Neue Formen der Berufsausbildung usw. könnten nur in einzelnen Fällen berücksichtigt werden.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.
